

Linie 4-Klage: Wo wird verhandelt?

Bundesverwaltungsgericht entscheidet

Von Peter Hanuschke

Lilienthal-Bremen. Wo die im Dezember eingereichten Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Bausenators zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 von Borgfeld nach Falkenberg verhandelt werden, ist weiterhin offen: Geklärt werden soll das nun vom Bundesverwaltungsgericht. Es wurde vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen – dort sind, wie berichtet, die Klagen eingegangen – ersucht, das für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zustän-

ANZEIGE



dige Oberverwaltungsgericht zu bestimmen.

Die Kläger hatten die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Oberverwaltungsgerichts gerügt und beantragt, den Rechtsstreit an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu verweisen. Alfred Werner, einer der Kläger, dazu auf Nachfrage unserer Zeitung: „Lüneburg erscheint uns in dieser Sache als der neutralere Verhandlungsort.“

Das OVG Bremen kommt zu dem Schluss, dass beide Oberverwaltungsgerichte örtlich zuständig sind. Und für diesen Fall muss das zuständige Gericht durch das nächsthöhere, in diesem Fall das Bundesverwaltungsgericht, bestimmt werden.

Andere Auffassung als Beklagte

Entgegen der Auffassung der beklagten Stadt Bremen, vertreten durch den Bausenator, und der Beigeladenen (Vertreter der Bremer Straßenbahn AG) kommt das OVG Bremen zu dem Schluss, dass es unerheblich ist, dass die Planfeststellung für das gesamte Vorhaben durch eine Behörde der Freien Hansestadt Bremen erfolgt ist.

Das OVG Bremen stellt in seiner Begründung unter anderem fest, dass sich bei Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht beziehen, nur das OVG örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen. Außerdem heißt es: Durch das Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird für einen bestimmten Streckenabschnitt festgestellt. Die Rechte des Vorhabenträgers, die durch die Zulassung begründet werden, sind deshalb an den Ort gebunden, in dem der Streckenabschnitt liegt. Der hier planfestgestellte Streckenabschnitt liegt zum geringeren Teil in Bremen, zum größeren Teil in Niedersachsen.

Da der Kläger aber die Aufhebung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses begehrt, bezieht sich die Streitigkeit auf Rechte der Beigeladenen in beiden Ländern. Insofern wird die örtliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte beider Länder begründet.